

Teil 1: Gutachten

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zunächst ist zu prüfen, ob hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Theo Jambira (n.B.⁴) besteht.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei verdäufziger Portbewertung, unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts, eine Verurteilung des Beschuldigten

überwiegend wahrscheinlich
ist, § 170 I, 203 StPO.

I. Straftaten zu Lasten des Jancker

Zunächst ist hinsichtlich der Teilnahme
hinsichtlich Straftaten zu Lasten des
verstorbenen Jancker zu prüfen.

1. Indem B es unterließ, die
Zergerin Louise („L“) davon abzu-
halten, die Zigarette anzuzünden,
wodurch es zu einer Explosion kam
und Tümmerswiche den Jancker tötete,
kann B sich eines Mordes durch
Unterlassen gem. § 211, 13 I StGB

hinreichend verdächtig gemacht
haben.

a) X zunächst ist die Vermittlung
des objektiven Tatbestands bzw.
entsprechender hinreichender Tat-
verdächtig zu prüfen.

aa) J ist verstorben.

bb) Täterschaft begünstigendes
Verhalten des B könnte unter
ein Unterlassen gewesen sein,

nämlich dass er es unterlässt

die L am Anzünden der Zigarette

zu hindern bzw. sie darüber auf-

Zurücklegen, dass sich erhebliche
Mengen Gas in der Wokung
befinden.

(2) Nach der sog. Schwerpunkt-
theorie verlässt sich die Regierung
von Begleits- und Unterlassungs-
delikt darauf, in welchem Verhältnis
der Schwerpunkt der Vorwerfbar-
keit zu sehen ist. Dieser ist hier
darin zu sehen, dass B die C nicht
am Anzünden der Zigarette gehindert
hat. Zwar hat er zuvor durch aktives
Tun den Gasaustritt ermöglicht. Erst
durch das Anzünden der Zige

konnte es aber zu der Explosion
kommen, sodass in dem Unterraum
des Ernschens der Schwerpunkt
der Vorkonkret zu sehen ist.

(2) Ein Merkmal des Primärs
der Zigarette wäre dem B auch
physisch-reale möglich und zur
Erfolgsbewertung objektiv erfassbar
gewesen.

(3) Es liegt auch keine bloße Fiktion
in der Gestalt der Beiträge durch
Unterrassen (B27, B1 I 8 Kb) zu sehen
Teil der L vor. Insoweit fehlt

es bereits an einer vorsichtlichen
Haupthat, da L keine Kenntnis
von den in der Wohnung befindlichen
Gas hatte, somit kein Vorsatz hinsichtlich
Schwieriger durch Explosion herbeizuführender
Erfolge (§ 16 StGB).

Insoweit keine auch eine mittel-
bare Täterschaft des B durch Unter-
lassen in Betracht (§ 31 Abs. 2,
13 I StGB). L als Tatmittler wies
in Gestalt des Tankstandsstrahlers einen
sog. Straßentankmangel auf, den B
durch sein überlegenes Wissen anzüglich,
was ihm sog. funktionelle Täterschaft
vermittelte.
Jedoch wird eine unmittelbare

das ist ja hier
dasselbe

} Unterlassentäterschaft gem.
§§ 25 I Alt. 1, 13 I StGB dem
Geschehen gerechter. B hat aufgrund
seines Vorverhaltens (Ermöglichen des
Zusammenstoßes) und der alleinigen Abweh-
rungslosigkeit ein Maß an Tat-
herrschaft erreicht, das eine unmittel-
bare Täterschaft durch Unterlassen
als sachgerechter erschiene lässt.
Er hat die Tat nicht nur „durch“
die L begangen, sondern durch
sein Unterlassen unmittelbar selbst
Im übrigen hat die Unterscheidung
zwischen unmittelbarer und mittel-
barer Täterschaft auf die Schaffen-

dad, selbst auch

u

✓ hat keinen Einfluss.

(4) Das Unterlassen des Band
die Erforderlichkeit eines Einverständnisses
lassen sich durch die Aussage der
L und den Explosionsuntersuchen-

Ermittlungsbericht (den gen. 51565
Nr. ~~10~~ 10), Nr. 5 in der Hauptverhandlung
vorlesen werden kann) beweisen, sodass
es hier auf die Verantwortlichkeit der
übrigen Beweise (noch) nicht ankommt.

Insbesondere geht aus der Aussage
der L hervor, dass B genau zur
Zeit hatte, L am Auslöser der
Zigarette zu binden.

c) B's Unterlassen ist kausal
für den Tod des J im Sinne der

unklar, wie genau
lässt sich dies
nachweisen (!)

soj. ungeschulter conditio sine
qua non-Formel, da bei Verkinder-
ung des Anzündens der Zigarette
J mit an Sicherheit gezunder Welter-
schicklichkeit nicht wie geschehen
verstorben wäre. Dem ausweislich
des Explosionsursachen Berichts ist
die Explosion durch das Anzünden
der Zigarette herbeigeführt worden,
und ausweislich des Berichts der
Anstaltärztin Dr. J. auf der J. durch
Türschwelle der Explosion
erschlagen worden. Dies genügt
jedenfalls für überwiegende Wahrschein-
lichkeit der Kausalität im Sinne

des zur prüfenden Kündlenden
Teil verdrückt.

Der Einwirkungs zusammenhang wird
ander nicht etwa durch die hinzu-
kommende Aktiv-Handlung der
L (Körner der Zigarette) unter-
brochen, da B aufgrund seines über-
legenen Wissens insoweit alle denge
Tatverwirklichung hatte (s.o.).

dad) Strafbarkeit des Unterlassens kommt
nur bei rechtlicher Einstandspflicht
des B für den Nicht-Erfolg des
Erfolgs in Betracht, S. 13 I StGB. Diese
könnte sich aus einer sog. Garantie-

ingenau: relativ ist
insoweit
pflichtwidrig?

Stelley ergaben. Im Schadens-
bereich eine GarantieStelley aus-
zugehen. Dies ist die Verantwortlichkeit
für Gefahren, die sich aus eigenen
gefahrenverleitenden Vorkäufen ergeben.
Das Vorkäufen muss nach der Rechts-
sprechung pflichtwidrig, unbillig oder
Schuldhaft sein. Das Ausstrichen-
lassen von Gas in einem Wohnhaus
stellt unproblematisch ein pflichtwidriges
Verhalten dar, welches eine Garantie-
Stelley aus Ingewort begründet.

Frage ist aber, ob B das Einleiten
der Mutter des Gasheimes sowie das
Aufheben des Gasheimes in einer

X Der B hat dies abge-
stritten.

kommender Verhandlung mit
überwiegende Wahrscheinlichkeit
nachgewiesen werden können. *

(1) Zweifelhaft würde sich dies aus dem
abgeschlossenen Gespräch mit RA Caspar

Bezug Inhalt gesamt
falsch, nicht
laut relevant

ergaben. Dieses könnte aber einen
Beweisvermutungsverbot unterliegen

Ein Verbot aus § 5 Abs I 1,
I 1 StPO schließt bereits daran, dass
§ 5 Abs I für TKi-Maßnahmen nach
§ 110a StPO nicht gilt.

Jedoch folgt ein Verbot aus
§ 5 Abs I 5 iVm § 2 StPO. Denn RA
Caspar ist als B's Verteidiger gem.

§ 53 I Nr. 2 StPO zum Beweisvermut-
ungsverbot berechtigt und er könnte § 53

die in dem angeführten Gespräch
gemachten Aussagen das Beweis-
verweigen. Die Telekommunikations-
überwachung richtete sich zwar nicht
gegen den Verteidiger selbst, sondern
gegen B, jedoch ordnet § 104a S. 1
StPO für diesen Fall explizit die
Entsprechende Geltung des § 104a S. 2 StPO
an.

✓ Somit besteht ein geschäftliches Beweis-
verantwortung, die daraus auf den
weitergehenden Schutz des § 104a S. 2 StPO
ankommt. Dem steht auch nicht entgegen,
dass das Mandatsverhältnis
erst nach dem Telefontat begripht
wurde, da das von § 104a S. 2 StPO
geschilderte Vertrauensverhältnis bereits

mit dem entsprechenden An-
bahnungsverhältnis beginnt.

(2) Als weiterer Beweis könnte
das von der Kantenschwester
aufgezeichnete Selbstgespräch des
B in Betracht, welches als
Augenscheinobjekt 1501 986 SPO in
einer Hauptkammerly abgestellt wer-
den könnte. Auch dieses könnte jedoch
einen Beweisvermutungsgebot unterliegen.
Ein an Verstöße gegen Verfahrensvorschriften
der SPO anknüpfendes unvollständiges
Beweisvermutungsgebot kommt
nicht in Betracht, da die Auf-
nahme durch eine Privatperson
erhellt wurde, für die die Verfahrens-
vorschriften der SPO nicht gelten.

Sie handelte auch nicht etwa
im Auftrag der Ermittlungsbehörde.

Jedoch könnte sich ein Vernehmungsverbot
unmittelbar aus der Verfassung, nämlich
einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeits-
rechts des B aus Art. 2 I, 1 S.
GG ergeben. Eine - wie hier - unter

geht

Verstoß gegen § 201 S. 1 StGB zustande ge-
kommene Aufnahme ist nicht gene-
rell unvernünftig. Vielmehr ist
das öffentliche Interesse an der Ermittlung
der tatsächlichen Wahrheit im Straf-
prozess mit den schutzwürdigen Interessen
des Beschuldigten an der Nichtver-
letzung der unter Verletzung eines Persön-
lichkeitsrechts zustande gekommenen
Aufnahme abzuwägen. Hierbei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass
der Kontext privater Lebens-
gestaltung, die sog. Lebenssphäre,
absolut geleitet ist, bei Kontext
bei deren Befolgung also abläuft
stattfindet. Die höchst
Rechtsgüter hat Selbstgespräche
Lebenssphäre zugeordnet, was ^{ind.} aus
der Eindimensionalität der Selbst-
Kommunikation, der Nicht
Aufmerksamkeit sowie der Ein-
seitigkeit des gesprochenen
Wortes folgt.
Nicht findet valenz keine
Kontext statt, die entweder
Wert ist unwahr, auch wenn
sie den in einer den Erkenntnis

geh.; Abprüfen in HV

"Wird ggf. abgefragt

Fehlbestand des J 2001 StGB
beschränken

Waden nicht erschüttert Weise
von einer Privatperson erlangt wurde

(3) Jedoch wird B aufgrund der
dargelegten Beweismittel mit überwiegender
Wahrscheinlichkeit identifiziert werden.
Ausserdem ist die Ursache des Unfalls
ein unrechtmäßiges A-Lösen der Vorn
Schraubung ausgeschlossen worden.

B war nach den übereinstimmenden
Aussagen der Zeugen L und Finken
zum in Frage kommenden Zeitpunkt
als einziger in seiner Wohnung. Zudem
hatte er bereits zuvor mehrmals ge-
äußert, dass er sich mithilfe von
Gas einbringen wollte.

H) Die Entsprechungsklausel des
§ 13 I StGB nE ist erfüllt.

gg) B könnte zudem objektive
Mordmerkmale verwirklicht haben.

Er besaß die Tat mit gemeinge-
fährlichen Mitteln, § 15a StGB
StGB, da er die gefährlich über unbe-
stimmten Zahl von Personen durch
die Explosion in der konkreten Tat-
situation nicht kontrollieren konnte.
Mafepflicht ist allein B's Sicht.

Heranziehung ist nicht anzunehmen,
da J zwar hilflos und deshalb
wehlos war, aber nicht ersichtlich
ist, dass B dies bei seiner Argwohn-
heit.

Reuz

b) B misst auch den tatsächlichen
Tatsachend des Mordes hinreichend
wahrscheinlich verwirklicht haben.
Er misst die Möglichkeit des Todes
des J und der Gleichzeitigkeit
erkannt und ^(den Tod als Folge der Verletzung) bittend im Kauf gemacht
haben, sog. Eventualvorsatz. Dies
hat er - über seine Verleumdung -
bestritten, er habe nur sich selbst
schädigen wollen.

Auch insoweit wird B aber bestraft
werden. Zwar können die Handlung
nahme und das Gespräch mit dem
Verteidiger nicht verwendet werden (s.o.)

Jedoch genügt die Aussage der L,
wonach B kurz vor Anrücken
der Byaette sagte: „Kebbum“. Dies

lässt darauf schreiben, dass er
erkennt, dass es hierdurch
Zu einer Explosion kommen wird.
Folgend der Gefährlichkeit einer solchen

dass gemäß: Explosion
im Kauf gesamt, aber

Eintrag des Hauses?

^{was es}
↳ alle Bewohner ^{haben}?

Explosion in einem Wohnhaus kann
auch auf die In-Kauf-Nahme des
Todes von Bewohnern geschlossen
werden. Die Umsetzung der Schild-
karte steht dem nicht entgegen,
da B diese vornahm, um die
Schildkarte vor den Fas zu bewahren.
Erst danach fasste er jedoch den
Entschluss, es durch die Zigarette
zu einer Explosion des gesamten
Hauses kommen zu lassen.

c) B handelt auch rechtswidrig
und schuldhaft.

d) B hat sich somit eines Mordes durch Unterlassen hinsichtlich Verdächtig gemacht, §§ 211, 185 StGB.

Restschulden

2. Die zufällig vermeintliche §§ 223, 224, 185 I StGB haben zurück.

II. Strafkosten zu Lasten der L

1. Durch ~~Ausschließung~~ kann dasselbe Verhalten könnte B sich eines ~~A~~ versuchten Mordes durch Unterlassen zu Lasten der L gen.

§§ 221, 185 I, 22, 23 I hinsichtlich Verdächtig gemacht haben.

a) Mangels Tod der L ist die Tat nicht vollendet, der Versuch ist

gem. §§ ^{12I} 22, 23 I Strafr.

b) Hinsichtlich Tötungsversuchs und unmittelbarem Ansatz kann auf die Anspielungen zum Mord des J. verwiesen werden.

c) B könnte jedoch straflos vom Versuch zurücktreten sein, § 24 I 1 Alt.-1 StGB.

aa) Es lag nach der sog. Gesamtheitslehre kein fahrlässiger

Versuch vor, da B die L, als sie

nach der Explosion vor den Schrank

lag, noch hätte umbringen können.

L, ist nicht tot, aber schwer verletzt

bb) Das bloße Ablassen von Wasser

Tötungshilfe wäre konkludentes Kündwts Verhalten, wenn ein unheimlicher Versuch

Stang

gut

Fehlbedeutung beim Unterbrechungsversuch
dehnt müsste sie sich
definieren

Wann? Nach dem
letzten bestimmten
Kaufvertrag bzgl.
der Verkaufung

Vorlag. Dies ist der Fall, wenn
der Täter glaubt, noch nicht alles
erforderliche zum Ausgang des
Erfolgs getan zu haben. Hier ist
nicht entscheidend, dass L aus Sicht
des B bereits lebensgefährlich verletzt
war. Mithin lag ein unbeendeter
Versuch vor und B konnte durch
Hofes Ablassen zunichtemachen.

Das entspricht ggf.
nicht der Übereinstimmung
zwischen beide
Definition eines Tötungs
bzw. Verkaufungs

d) Der Prüfung war auch frei-
willig.

e) Soweit hat B sich nicht eines
Versuchs Mordes zu Lasten der
L überhaupt verdächtig gemacht.

ist aber in sich strang 2. Auch obwohl dasselbe Verhalten
und auch gut erklärbar

könnte er sich aber aus seinen
Körpererlebnis durch Unblassen
gem. § 226 I Nr. 2, 3, 13 I 8 Nr. 1
Wunderlich verständlich gemacht
haben.

Jedoch sind die Erfordernisse
des § 226 I nicht erfüllt. Zuan
keit L 1,5 cm imes Dammes haben,
sodass der Verlust eines wähligen
Kreids" gem. § 226 I Nr. 2 in Betracht
kame, insbesondere da Linen
Beuf als Handmodell nur nicht
mehr ansehen kann. Jedoch sind
für Beurteilung der Wichtigkeit 150
§ 226 Nr. 1 soziale Bezüge wie
der Beuf nicht zu berücksichtigen.
L ist durch nicht entschieden dass

erschwerend erwähnt ist Nr. 3, da
nur eine sehr große Zahl an
Frauen zurückbleiben wird.

Gruppe über Berg

Mitina hat B sich nicht nach
§§ 226, 13 I Mindernd verächtlich
gemacht.

3. Durch dasselbe Verhalten hat
B sich aber einer gefährlichen
Körperverletzung durch Zulassen
zu Lasten der L gem. §§ 223 I,
224 I Nr. 5, 13 I straf Mindernd
verächtlich gemacht.

II. Durch dasselbe Verhalten hat
B sich des versuchten Mordes der
anderen Hausbewohner gem. §§ 21, 13 I,
Mindernd verächtlich
22, 23 I straf gemacht.

nach Ihrer Lösung
- die insofern
beiden nicht genau
begündet wird (s.
S. oben) -
ist das Konsequenz

Da diese nicht im Haus wohnt,
was B aber nicht sicher wusste,
handelt es sich um einen unbefugten
Versuch, vgl. § 23 un str.B.

~~Die~~ Hinsichtlich der hitzigen
In-Kauf-Nahme des Bodens der
Hausbewohner gilt das zu J gesagt.
Ein Rindnick durch Alassen von
der Tat kommt hier nicht in Frage,
da B nicht wusste, ob die übrigen
Hausbewohner bereits verstorben waren.

IV. Im Ergebnis ist B somit
des Mordes durch unterlassen hinsichtlich
J, des versuchten Mordes durch unterlassen
hinsichtlich der übrigen Hausbewohner,
sowie der gefährlichen Körperverletzung
durch unterlassen hinsichtlich der

L Hinweisend veroddehtg, 5921,

223 I, 224 I m. 5, 13 I, 22, 23 I Skab.

Die Relikte stehen in Taterleht,

552 Skab

L jü. ggl. daz gegen, pösteren
das ist

B. Prozessuales Geschehen

I. Die Anklage ist an das
Landgericht Brüsselhof - große
als Schergericht
Haffmann^v zu stellen.

Die sachliche Zuständigkeit
folgt aus § 74 II Nr. 3 ~~StGB~~ CMO,
die örtliche aus § 75 SPO.

II. Gem. § 140 I Nr. 1, 2^v SPO
liegt am Fall der notwendige
Verteidigung vor. Die beantragte
Beordnung des Wahrheitsfinders Caspar
als Nebenkläger ist gem. § 5

141 I 1, 142 I 2, III Nr. 3, IV 3 SPO

beim Vorhanden des ~~LG Brüsselhof~~ Gerichts
der Hauptsache zu beantragen.

III. Zudem ist Erlass eines Haftbefehls
zu beantragen. Aufgrund der bereits
bestehenden dringenden Todesdrohung,
§ 112 I 1 StPO. Ein Haftbefehl
folgt aus § 112 III StPO, der ver-
fassenyskonform dahin anzuordnen
ist, dass ein konkreter Haftbefehl
✓ nach § 112 III nicht ausge-
schlossen sein darf; hier kann
Verduldungsgefahr nach § 112 I Nr. 3
lit. b) nicht ausgeschlossen werden, da
B möglicherweise auf L dahin ein-
wirken wird, wahr oder falsch
auszusagen.

noch nach Festlegung
des konkreten Beweises

Aufgrund der Schwere der Tat
und der Todesdrohung ist die

Waff auch Verhältnis weiß
§ 12, 13 SPO.

IV. Die rechtswidrige erlangte
Aufnahme ist der Kartenschneider
herauszugeben, da sie nicht
verurteilt wurde darf, § 13 SPO
Ist sie aber in einem gegen
sie u. § 13 SPO geführten Verfahren
einverleihen, § 73 II. SPO.

gut, § 12, 13 SPO

Strafverfahren Düsseldorf Düsseldorf
Nr. 40 Js 100/18 05.16.18

Vg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen,
§ 169 a StPO.
2. Kopie d. A., des BZR und der
Anklage im erforderlichen Anzahl
fertigen und zum Versand.
3. U. u. A.

dem Landgericht Düsseldorf

- Große Strafkammer als Schwan-
gericht -

mit den Anträgen aus der an-
liegenden Anklageschrift, sowie

den weiteren Anträgen über-
sandt,

einen Auffreßel gegen den
Beschuldigten Jameda zu er-
lassen;

den Beschuldigten den Cal
Casper [Anwalt] als Recht-
verteidiger zu bestellen.

4. WV: 1 Monat

Urbescheid

Stabsanwalt

Stadtsanwaltschaft Düsseldorf
Az.: 40 Js 1207/18

Düsseldorf
05.08.18

Anklage

Der Beschuldigte Theo Garrida,
geb. 26.12.1988 in Rommel, ledig,
Wohnort: Orinoshafen 3, 40627 Düsseldorf
Staatsangehörigkeit: deutsch
- nicht verheiratet -

Verteidiger:
Rechtsanwalt Carl Casper, Meeuwahof
155, 40255 Düsseldorf

Wird angeklagt

in Düsseldorf
am 21.05.2018

fortgesetztlich

a) durch Unterlassen einen Menschen ermordet zu haben,

b) versucht zu haben, durch Unterlassen zwei Menschen zu ermorden,

durch Unterlassen vorsätzlich

c) Keine Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde,

indem er

in der Erikastraße 3, gegen 12:15 Uhr, in seiner dortigen Wohnung die Jaska Loumok nicht daran hinderte, sich eine Zigarette anzuzünden, nachdem er zuvor, wusste die Loumok nicht wusste,

den Sachhalt der Gastherme aufge-
deckt hatte, wodurch eine erhebliche
Menge Gas in der Wohnung vorhanden
war, wobei er erkannte und in
Kauf nahm, dass es hierdurch
zu einer Explosion kommen könnte,

genau: anschließend
wurde die Gas-
flasche eingeregelt und
abgedreht

} durch die stürzende Wasserwand
getötet wurden, es sodann auch
zu einer Explosion kam, wodurch
der im Haus befindliche Gärtner
Jürgen von Trimmerstrichen getötet
wurde, die Leinwand Vorhänge
und eine Infrarotlampe erlitt,
jedoch unmittelbar nach der
Explosion erkannte, dass Leinwand
nicht lebensgefährlich verbleibt wenn
und nicht weiterverarbeitet, sie zu
Abhängen umzubringen

töten, während die übrigen Hausbewohner unerletzt bleiben, da sie sich nicht in dem Haus befinden.

Verbrechen, Vergehen, Straftatgenen:

§§ 211, ~~§§~~ 223 I, 224 I Nr. 5, 13 I, 22, 23 I,
52 StGB.

Es wird beauftragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Gemin zur Hauptverhandlung
vor den Landgericht Amstelsdorf
-probe Strafkammer^{als Schlichtergericht}
zu zitieren.

Unterschrift
Drausmann

Notizen

Bei jeder Klausur, zu der es - abgesehen von den
Randbemerkungen - nicht viel zu sagen gibt.

Zu kritisieren ist allein, dass Sie bei der Frage,
ob die Darstellung / der Wille zur Aufklärung der
Explosion durch Unterlassen der Aufklärung und den
Willen herbeizuführen, alle Personen durch die Festlegung des
gesamten Hauses zu kritisieren, doch etwas knapp / abgehackt
hinterlassen. Soweit Ihre Ausführungen teilweise von
einer überwiegend vertretbaren Auffassung abweichen, sind
sie sehr strinig / knapp gedacht.

14-15 Punkte (gut)

Schwarz

03.5.2008